

St. Gallen, 29. März 2021

Andreas Fässler
Direktwahl 071 282 29 29
Andreas.faessler@ahv-gewerbe.ch

EO-Corona Erwerbsersatzentschädigung: Am 19.03.2021 hat das Parlament verschiedene Anpassungen des COVID-19-Gesetzes verabschiedet

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Anspruchsvoraussetzungen für Entschädigungen infolge erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit wurden im COVID-19-Gesetz angepasst. Neu haben Personen mit einem Erwerbs- oder Lohnausfall, die in ihrem Unternehmen eine **Umsatzeinbusse von mindestens 30%** im Vergleich zum durchschnittlichen Umsatz in den Jahren 2015 bis 2019 haben, Anspruch auf Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Die Änderung des COVID-19-Gesetzes tritt am **01.04.2021 in Kraft**, ohne rückwirkende Wirkung.

Zudem hat der Bundesrat die Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen bis 30.04.2021 verlängert. Als besonders gefährdete Personen gelten nach aktuellem Kenntnisstand schwangere Frauen sowie Personen, **die nicht gegen Covid-19 geimpft worden sind** und insbesondere folgende Erkrankungen aufweisen: Bluthochdruck, Diabetes, Herz-Kreislauf-Erkrankungen, chronische Atemwegserkrankungen, Erkrankungen und Therapien, die das Immunsystem schwächen, Krebs, Adipositas.

Gemäss Informationen des Bundesamtes für Gesundheit BAG gelten derzeit Personen als vollständig geimpft, wenn beide Impfdosen verabreicht wurden und 14 Tage vergangen sind. Anschliessend besteht kein Anspruch mehr auf die Entschädigung für Erwerbsausfall.

Das aktualisierte Merkblatt „6.13 Corona Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab 17. September 2020“ wird voraussichtlich Anfang April auf unserer Website zur Verfügung stehen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen. Bei allfälligen Fragen steht Ihnen unser Team Beiträge gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
**Ausgleichskasse
Gewerbe St. Gallen**


Andreas Fässler
Geschäftsführer